

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0549

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/01/0550

## Rechtssatz

Unter Zugrundelegung des Vorbringens des Asylwerbers (hier:

nicht weiter konkretisierte Behauptungen von "nach der Demonstration gegen die Familie erfolgten Verfolgungshandlungen" und "weiteren Repressalien durch die albanischen Behörden") kann der Asylantrag nicht erfolgreich sein, wenn die nicht weiter konkretisierten Behauptungen von Verfolgungshandlungen und Repressionen eine Beurteilung von Art und Intensität des jeweiligen Eingriffes nicht zulassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010549.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)